

Gabriela Mischkowski

„... damit es niemandem in der Welt widerfährt“

Das Problem mit Vergewaltigungsprozessen – Ansichten von Zeuginnen, AnklägerInnen und RichterInnen über die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges im früheren Jugoslawien¹

Einleitung

Sexualisierte Kriegsgewalt steht seit 17 Jahren im Mittelpunkt der Arbeit von *medica mondiale*. Dabei hat sich *medica mondiale* von Beginn an für ein Ende der Straffreiheit von Kriegsvergewaltigungen eingesetzt, ebenso wie gegen deren Verharmlosung als unvermeidliche Nebenprodukte des Krieges. Nach nunmehr 17 Jahren Erfahrung in und mit der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Mittlerweile gibt es zahlreiche juristische Analysen über die verschiedenen Formen sexualisierter Kriegsgewalt als Straftat. Das Besondere der vorliegenden Studie besteht darin, dass sie auch die Sicht derjenigen Frauen einbezieht, die es auf sich genommen haben, vor Gericht über sexualisierte Gewalt auszusagen.

Die Studie besteht aus zwei größeren Teilen. Der erste Teil bemüht sich um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien (1992-1995), einschließlich des Krieges in Kosovo (1998/99). Diese Bestandsaufnahme schließt sämtliche Prozesse ein, die bis Juli 2009 vor dem ICTY und vor der Kriegerverbrecherkammer in Sarajewo stattfanden. Die Straffreiheit für sexualisierte Kriegsgewalt wurde mit dem ICTY beendet. Dies ist eine grundsätzlich positive Bilanz. Die Studie verweist jedoch auch auf Probleme und besorgniserregende Tendenzen bei beiden Gerichtshöfen, die in erster Linie damit zusammenhängen, dass es an einer institutionalisierten Ermittlungs- und Anklagestrategie fehlt. Da beide Gerichtshöfe so gut wie keine Statistiken führen, beruht dieser Teil der Studie auf persönlicher Prozessbeobachtung und auf eigenen Recherchen der Autorinnen.

Die Grundlage für den zweiten Teil der Studie bilden schwerpunktmäßig Interviews mit – überwiegend bosnisch-muslimischen – Zeuginnen, die vor einem der beiden Gerichtshöfe oder auch vor beiden zu sexualisierter Kriegsgewalt ausgesagt haben. In Ergänzung aber auch in Kontrast dazu stehen Interviews

mit RichterInnen und AnklägerInnen vor allem der Kriegerverbrecherkammer in Sarajewo.

Beide Interviewgruppen schildern aus ihrer Sicht die Besonderheiten und Probleme von Vergewaltigungsprozessen beziehungsweise von Vergewaltigungsanklagen. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Zeuginnen sollten für jede zukünftige Zeuginnenbetreuung ernst genommen und zu Rate gezogen werden. Die unterschiedlichen Ansichten der interviewten Frauen widersprechen dabei auch eindrucksvoll Klischeevorstellungen von der ‚total zerstörten vergewaltigten Frau‘, der ‚besonders schamhaften muslimischen Frau‘ oder der ‚besonders patriarchalen muslimischen Gesellschaft‘.

Derartige Vorstellungen fördern Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung. Die Studie zeigt, dass sie auch vor Gericht wirksam sind und sich, zum Beispiel, in tendenziell entmündigenden Schutzmaßnahmen für Zeuginnen oder stereotypen Verhaltenserwartungen widerspiegeln.

I. Entwicklung der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt

1. Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag

Im Herbst und Winter 1992/93 überschlugen sich die Medien in Europa und den USA mit Berichten über Gräueltaten und Massenvergewaltigungen im Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Nach der Gründung des ICTY am 25. Mai 1993 erklärte der erste Chefankläger Richard Goldstone seine Absicht, sexualisierte Gewalt fest im Völkerrecht zu verankern. Die Studie geht der Frage nach, was 17 Jahre nach Gründung des Tribunals und kurz bevor es die Pforten schließt, aus diesem Vorhaben geworden ist und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen.

1.1 Erfolgreiche Verankerung sexualisierter Gewalt in bestehendes Recht

Die gesetzliche Grundlage des Tribunals beruht auf dem zu Beginn der 1990er Jahre gültigen völker-

1 Gekürzte Fassung der Zusammenfassung und Schlussfolgerungen einer im Auftrag von *medica mondiale* e.V. erstellten Studie, erstellt unter redaktioneller Mitarbeit von Britta Amorin und Jes-

sica Mosbahi, Köln Dezember 2009. Die ungekürzte Fassung steht unter: www.medicamondiale.org/ (Themen – Gerechtigkeit).

rechtlichen Bestimmungen – der Völkermordkonvention, den Genfer Konventionen von 1949, der Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie der zum ersten Mal bei den Nürnberger Prozessen eingeführten Kategorie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Konventionen schwiegen hinsichtlich sexualisierter Gewalt fast vollständig, beziehungsweise betrachteten Vergewaltigung ausschließlich als ein Ehrverbrechen. Sie boten damit keine direkte rechtliche Handhabe, die Verantwortlichen des Krieges auch für das enorme Ausmaß sexualisierter Kriegsgewalt zur Rechenschaft zu ziehen. Einzig die Liste der Verbrechen gegen die Menschlichkeit konnte ohne jahrelange völkerrechtliche Verhandlungen um den Tatbestand der Vergewaltigungen explizit erweitert werden.

Dies bedeutete, dass sexualisierte Gewalt nicht ohne weiteres als Völkermord, als ein schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen oder als ein Kriegsverbrechen nach den Bestimmungen der Haager Konventionen angeklagt werden konnte. Für das Gericht bestand daher die erste Herausforderung darin, Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt explizit im Völkerstrafrecht zu verankern. Von Prozess zu Prozess wurde Vergewaltigung unter verschiedenen anerkannten Tatbeständen des Völkerstrafrechts angeklagt, zum Beispiel als unmenschliche Behandlung, schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, als Folter, vorsätzliche Verursachung großer Leiden etc. Während Vergewaltigung in der Politik oft als Metapher für ein schlimmstmögliches Verbrechen bemüht wird, musste der Beweis, dass sie überhaupt ein schweres Verbrechen ist, strafrechtlich erst angetreten werden. Mit jeder Verurteilung schuf das Tribunal zusammen mit dem Ruanda-Tribunal² eine international gültige strafrechtliche Grundlage zur Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt.

Die strafrechtliche Anerkennung von Kriegsvergewaltigungen als Folter oder unmenschliche Behandlung hat Konsequenzen auch für das nationale Strafrecht. Folter und unmenschliche Behandlung gelten als schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen und fallen damit unter das Weltrechtsprinzip, dem zufolge diese Verbrechen von jedem Staat auf der Welt verfolgt werden können und sollen, unabhängig davon, wo und von wem sie begangen wurden. Das ist ein wichtiger Schritt in der Bemessung der Schwere der Tat, auch wenn in der

Praxis bislang kaum ein Staat nach diesem Prinzip handelte.

1.2 Zu wenige Anklagen

Rund 40 Prozent aller Angeklagten des ICTY wurden unter anderem Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter Gewalt zur Last gelegt. Dieses auf den ersten Blick durchaus zufrieden stellende Ergebnis muss relativiert werden. Zum einen standen nur vier Angeklagte ausschließlich wegen sexualisierter Gewalt vor Gericht, drei von ihnen im so genannten Foča-Prozess,³ dem einzigen Prozess vor dem ICTY, der sich gezielt mit Mustern und Funktionsweisen von Vergewaltigungen und sexueller Versklavung von Mädchen und Frauen befasste. Zum anderen hätte die Zahl der Anklagen insgesamt höher liegen können, wenn Goldstones Prioritäten konsequent umgesetzt worden wären.

Tatsächlich fehlten bereits in den ersten Anklageschriften Vergewaltigungsanklagen trotz zahlreicher Hinweise. Während Goldstone und seine Amtsnachfolgerin Louise Arbour dies im Laufe ihrer jeweiligen Amtszeit korrigierten, gerieten die Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt unter der dritten Chefanklägerin Carla del Ponte zunehmend wieder ins Abseits. Mehrere Vergewaltigungsanklagen fielen Verfahrensabsprachen zum Opfer, in denen die Angeklagten als Gegenleistung für ein Teilschuldbekenntnis eine Reduzierung der Anklagen aushandelten. Andere Vergewaltigungsanklagen wurden ausgedünnt oder gestrichen, um Verfahren zu beschleunigen. In einem Fall ist dies besonders skandalös, da er vom Ausmaß des Vergewaltigungsgeschehens her das Potential für einen zweiten „Foča-Prozess“ gehabt hätte.⁴

Inwieweit es dem Tribunal am Ende gelingen wird, das hohe Ausmaß an sexualisierter Kriegsgewalt auch den politisch und militärisch Hauptverantwortlichen zur Last zu legen, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Da die hochrangigen Führer erst relativ spät verhaftet wurden, waren diese Prozesse vor Abschluss der Studie noch nicht beendet beziehungsweise fingen gerade erst an. Allerdings lassen einige der vorangegangenen Freisprüche nichts Gutes ahnen.

1.3 Zu viele Freisprüche

Als besonderes Problem erwies es sich bislang, auch hochrangige Politiker und Militärs für massenhaft ausgeübte Vergewaltigungen rechtskräftig zu verur-

2 Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda wurde am 8. November 1994 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffen, um die Personen zu bestrafen, die für Völkermord und andere Verstöße gegen das Völkerstrafrecht verantwortlich waren, die zwischen dem 1.1. und dem 31.12.1994 in Ruanda verübt wurden. Weitere Informationen zu finden unter: www.ictr.org.

3 Mehr dazu siehe Kapitel 5.: Zu wenig Engagement, zu wenig Geschlechterproport

4 Gemeint ist hier der Prozess gegen den Anführer und ein Mitglied einer bosnisch-serbischen Miliz, der Weiße Adler, die wegen ihrer besonderen Grausamkeit und zahlloser Vergewaltigungen unter anderem in der Stadt Višegrad weltweit berühmt-berüchtigt ist.

teilen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Freisprüche in solchen Fällen sowohl mit einer bestimmten Anklagestrategie zusammenhängen als auch mit fehlendem Wissen vor allem der RichterInnen über die Funktionsweise sexualisierter Kriegsgewalt. Das Problem lässt sich beispielhaft anhand des erstinstanzlichen Urteils im Prozess gegen sechs hochrangige serbische Politiker und Kommandeure (Milutinović et al.) beschreiben.

Den sechs Angeklagten wurde vorgeworfen, gemeinsam für die Deportation, Zwangsumsiedlung, für Mord und Verfolgung der kosovo-albanischen Bevölkerung verantwortlich zu sein sowie für weitere Misshandlungen und Gräueltaten, die in diesem Kontext von Soldaten und Milizen begangen wurden. Dazu gehörten auch mehrere Vergewaltigungen in drei verschiedenen Orten.

Während Mord sowohl als Mittel der Verfolgung angeklagt wurde als auch unter einem eigenständigen Anklagepunkt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen, wurden die Vergewaltigungen ausschließlich als Form von „Verfolgung“ angeklagt. Dies hatte gravierende Konsequenzen, da der Straftatbestand der Verfolgung laut Statut des Tribunals den Nachweis verlangt, dass die jeweilige Tat – ob Mord, Folter oder Vergewaltigung – „politisch, rassistisch oder religiös“ motiviert sein muss. Nach Ansicht der (erstinstanzlichen) Kammer war dieser Vorsatz bei einem Teil der angeklagten Vergewaltigungen nicht bewiesen worden. Die Anklagen wurden zurückgewiesen, obwohl das Gericht die Vergewaltigungen selbst als erwiesen ansah. Damit hatten drei Zeuginnen, deren Aussage die Kammer für glaubwürdig und zuverlässig hielt, vergeblich ausgesagt. Das wäre nicht passiert, wären diese Vergewaltigungen eigenständig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen angeklagt worden.

Allerdings wäre dies auch nicht passiert, wenn die Kammer selbst den „politisch, rassistisch oder religiös“ diskriminierenden Vorsatz nicht ausschließlich an Äußerungen der Vergewaltiger festgemacht hätte. Denn das Fehlen oder Nicht-Erwähnen von, zum Beispiel, religiös abwertender Beschimpfungen war in der Begründung der Kammer der einzige Unterschied zu den anderen Vergewaltigungen, die die Kammer als Teil von Verfolgung akzeptierte. Möglicherweise wurden die Zeuginnen während des Prozesses hierzu gar nicht befragt.

Um die politischen und militärischen Führer für eine Vielfalt von Kollektivverbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die im Zuge der von ihnen getragenen, initiierten und propagierten Vertreibungspolitik ausgeübt wurden, bedient sich die Anklagevertretung des ICTY des rechtlichen Konstrukts der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (joint criminal enterprise). Dabei ist es unerheblich, ob die angeklagten

Taten direkt befohlen oder auch nur indirekt intendiert worden waren. Mit der Anklage auf Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sollen tendenziell alle, die maßgeblich zur Verfolgung des gemeinsamen Zwecks dieser Vereinigung – zum Beispiel der Vertreibung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe – beitragen, strafrechtlich in die Verantwortung genommen werden – Generäle und Premierminister ebenso wie lokale Bürgermeister, Milizführer oder der Schichtleiter des Wachpersonals eines Internierungslagers. Darüber hinaus können die Beteiligten an einer kriminellen Vereinigung auch dann für begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese nicht Bestandteil des ursprünglichen Plans waren, aber unter Berücksichtigung der Gesamtsituation vorhersehbar waren und billigend in Kauf genommen wurden.

Im Fall Milutinović et al. etwa befand die Kammer, dass zwei der sechs hochrangigen Angeklagten für Morde und unmenschliche Behandlungen verantwortlich waren, auch wenn diese nicht Bestandteil des ursprünglichen Zwecks der Vereinigung oder des Tatziels waren. Im Rahmen der von ihnen mitgetragenen, groß angelegten Vertreibungsaktionen waren diese Straftaten aber nach Ansicht der Kammer vorhersehbar. Vorhersehbarkeit galt jedoch nach Ansicht der Mehrheit der Kammer explizit nicht für Vergewaltigungen. Lediglich ein Richter widersprach in einem Minderheitsvotum. Das Urteil offenbart eine grundlegende Unkenntnis der Dynamiken sexualisierter Kriegsgewalt. Die Anklage hat Rechtsmittel gegen diese und andere Entscheide eingelegt und es bleibt zu hoffen, dass die Revisionskammer dieses Fehlurteil rückgängig macht.

Die Weichen für eine Reduzierung der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt auf ein bestimmtes Verständnis von „ethnischen“ Vergewaltigungen, das heißt auf Vergewaltigungen als Instrumente so genannter „ethnischer Säuberungen“, wurden bereits im Bericht der ExpertInnenkommission gestellt. Die Kommission empfahl, die Ermittlungen auf diesen Kontext zu konzentrieren, obwohl sie selbst zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Vergewaltigungen außerhalb dieses Kontextes für Frauen und Mädchen eher und häufiger tödlich verliefen. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn Frauen und Mädchen in Privathäusern festgehalten, täglich von verschiedenen Soldaten vergewaltigt und zwangsprostituiert wurden. Viele von ihnen sind für immer verschwunden. Die Kommission tendierte dazu, darin eher Gelegenheitsvergewaltigungen zu sehen, die bei der Strafverfolgung zu vernachlässigen seien.

1.4 Zu wenig Geschlechtersensibilität

Die Anklagen zu sexualisierter Gewalt beziehen sich in erster Linie auf weibliche Opfer. Es ist jedoch ein Verdienst des Tribunals, auch sexualisierte Gewalt gegen Männer anzuklagen und damit die Aufmerksamkeit auf ein weiteres Tabu zu lenken. Problematisch ist allerdings eine Tendenz, sexualisierte Gewalt zunehmend geschlechterneutral anzuklagen. Diese Tendenz zeigt sich unter anderem darin, dass in vielen späteren Anklageschriften das Geschlecht der Opfer gar nicht mehr genannt wird.

Diese Anklagestrategie verwischt grundlegende Unterschiede, Muster und Funktionen dieser Gewalt und birgt die Gefahr erneuter blinder Flecken. Nach derzeitigem Wissensstand bestand die sexualisierte Gewalt gegen Männer in diesem Krieg in erster Linie in öffentlich verübten Verstümmelungen von Geschlechtsorganen sowie darin, Gefangene dazu zu zwingen, vor den Augen anderer sexuelle Handlungen (Fellatio) aneinander vorzunehmen. Es waren öffentliche Akte der Erniedrigung, die zumeist in Lagern oder auf Polizeistationen ausgeübt wurden.

Die sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen scheint dagegen – allen früheren Annahmen zum Trotz – meist nicht vor einer größeren Zuschauermenge begangen worden zu sein; dies zeigt unter anderem die Klage der Gerichte, keine AugenzeugInnen zu finden. Dafür fand diese Gewalt an sehr vielen verschiedenen Orten statt: in Lagern, während Hausdurchsuchungen, in Krankenhäusern, im Kontext sexueller Versklavung in Privatwohnungen oder in speziell eingerichteten Zwangsbordellen, bei Verhö-

ren, durch Anfassen im Vorbeigehen etc.. Die Nichtanerkennung der Unterschiede ist unter Umständen dafür verantwortlich, dass es keinerlei systematische Ermittlung des ICTY im Hinblick auf Zwangsprostitution, Mädchenhandel, sexuelle Versklavung sowie Vergewaltigung in Tateinheit mit Mord gibt. Der Foča-Prozess von 2002 ist der einzige, der alle diese Verbrechen behandelt; statt Höhe- und Endpunkt hätte er der Ausgangspunkt und Maßstab für weitere systematische Ermittlungen dieser Art auch für andere Regionen und andere Tätergruppen sein sollen.

1.5 Zu wenig Engagement, zu wenig Geschlechterproporz

Die ersten Anklageschriften enthielten keine Vergewaltigungsvorwürfe. Erst hartnäckiges Nachfragen und Anmahnungen zweier RichterInnen, führten zu entsprechenden Ergänzungen. Diese wurden von vielen ihrer KollegInnen als Regelverletzung gesehen, da sich die Kammern vor allem nach angelsächsischem Recht nicht in die Anklage einmischen dürfen. An allen wichtigen und bahnbrechenden Anklagen bzw. Urteilen über sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielten einige wenige Frauen eine entscheidende Rolle.

Für die Ermittlungen zu dem herausragenden Foča-Fall und die Ausarbeitung der Strategie war ein Team von ausschließlich Frauen zuständig, denen dann allerdings im Prozess selbst ein männlicher Ankläger vorgezogen wurde. Obwohl es in einem Prozess in erster Linie um die individuelle Verantwortung des Angeklagten für einzelne Taten geht, waren die Anklagen gegen die ursprünglich acht Angeklagten so konstruiert, dass sie fast die gesamte Bandbreite sexualisierter Gewalt in diesem Krieg zumindest für eine bestimmte Region aufzeigten: Vergewaltigung während Hausdurchsuchungen, Vergewaltigung in Verhören, Vergewaltigung im Internierungslager, sexuelle Versklavung in Privathäusern, Zwangsprostitution, Verkauf von Frauen und Mädchen. Darüber hinaus enthüllte der Prozess verschiedene Dynamiken, die zur Vergewaltigungsspirale beitrugen wie beispielsweise Machtkämpfe um Frauen unter verschiedenen Milizen, Tausch von Alkohol gegen Frauen, Triumph bei Kampfserfolgen, Wut bei Niederlagen, schweigende Zustimmung in der Bevölkerung, solange es nur die Frauen „der anderen Seite“ betraf. Am Ende des Prozesses fand die vorsitzende Richterin bei der Urteilsverkündung starke Worte: Nicht die Opfer hätten Grund zur Scham, sondern die Täter.⁵

5 Gabriela Mischkowski, „Damit die Welt es erfährt“ – Sexualisierte Gewalt im Krieg vor Gericht. Der Foča-Prozess vor dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal zum

ehemaligen Jugoslawien, in Materialien zur Gleichstellungspolitik 95/2002. Hrsg. BMFSFJ in Kooperation mit medica mondiale, Bonn 2002, zu finden unter: www.medicamondiale.org.

Eine andere Richterin sorgte in einem weiteren Prozess dafür, dass bei Vergewaltigung als Folter nicht nur Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit Diskriminierungsmotive sein können, sondern auch das Geschlecht des Opfers. Zu der Entscheidung im Fall Milutinović et al., dass Vergewaltigungen im Rahmen umfangreicher Zwangsdeportationen nicht vorhersehbar seien, wäre es mit diesen Richterinnen kaum gekommen.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass eine erfolgreiche und umfassende Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt zu sehr dem Zufall überlassen bleibt, solange es keine obligatorische Fortbildung für alle Gerichtsangehörige zum Verständnis sexualisierter Kriegsgewalt gibt. Es ist entscheidend, ob Frauen und Männer mit einem geschlechtergeschulten Blick involviert sind – oder eben nicht. Die Bedeutung, die Goldstone zu Beginn seiner Amtszeit der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt beigemessen hatte, führte zwar zur Berufung einer juristischen Referentin für geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen (gender legal officer); ihr sind zahlreiche der beschriebenen Fortschritte zu verdanken insbesondere bei der Verankerung von Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt im internationalen Strafrecht. Jedoch war ihr Einfluss von vornherein begrenzt. Sie hatte lediglich beratende Funktion und verfügte über keinerlei Weisungsbefugnisse geschweige denn über finanzielle und personelle Ressourcen, die erst die Umsetzung einer konsistenten Anklagestrategie ermöglicht hätten.⁶

II. Perspektiven von Zeuginnen, RichterInnen und AnklägerInnen

Wenn es um Gerichtsaussagen über Kriegsvergewaltigungen geht, wird üblicherweise beklagt, dass die meist weiblichen Opfer nicht sprechen wollen. Die Gründe dafür werden in der sexuellen Scham von Frauen gesucht und/oder in der gesellschaftlichen Stigmatisierung von vergewaltigten Frauen. Dies gilt insbesondere für muslimische Frauen und muslimische Gemeinden, die im politischen Westen und Norden als besonders schamhaft beziehungsweise besonders patriarchal wahrgenommen werden. Der Mediendiskurs zu Beginn der 90er Jahre war voll solcher Klischees über Bosnien und bosnisch-muslimische Frauen. Auch die für diese Studie interviewten RichterInnen und AnklägerInnen der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo waren nicht frei von solchen Vorstellungen.

Diese Wahrnehmung führt dazu, dass die mit Vergewaltigungsprozessen verbundenen Schwierigkeiten als Probleme gesehen werden, deren Ursachen außerhalb der Gerichte liegen und die daher auch nur außerhalb der Gerichte gelöst werden können. Die Frage, was können die Gerichte selbst tun, um sich die Kooperation von Frauen zu verdienen, die in einer gesellschaftlich prekären Situation leben, wird ebenso wenig gestellt wie die Frage, welchen Beitrag möglicherweise die Gerichte selbst zum Vergewaltigungsstigma leisten.

Diese Fragen bilden den roten Faden des zweiten Teils der Studie. Antworten wurden gesucht durch Prozessbeobachtungen und durch Interviews mit Expertinnen, das heißt mit Zeuginnen, die vor beiden Gerichtshöfen ausgesagt haben, sowie mit RichterInnen und AnklägerInnen, die an der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo tätig sind.

4. Aussagemotive und -erfahrungen von Zeuginnen

Wie die Studie zeigt, haben Zeuginnen, die über sexualisierte Gewalt aussagen, sehr starke, aber auch unterschiedliche Motive, dies zu tun. Alle eint der Wunsch nach einer möglichst hohen Strafe für die Täter, auch wenn dies, wie einige Frauen erklärten, ihnen nicht wirklich den ersehnten inneren Frieden bringen würde. Darüber hinaus sind die Aussagemotive unterschiedlich: Einige sehen für den Wiederaufbau der Gesellschaft nur eine Chance, wenn die Kriegsverbrecher nicht für die Jugend der jeweiligen Seiten zu nacheifernswerten Idolen werden; andere haben es sich gegenseitig während der Gefangenschaft versprochen oder sie wollen für diejenigen sprechen, die nicht überlebt haben. Manche erhoffen sich eine psychische Entlastung und für wiederum andere ist es besonders wichtig, ihre Wahrheit und ihre Geschichte dort und nur dort auszusprechen, wo es Konsequenzen für die Täter hat. Mehrere wollten mit ihrer Aussage und der Verurteilung der Täter auch verhindern, dass anderen Frauen oder ihren Töchtern ähnliches geschieht.

Die meisten der interviewten Zeuginnen empfanden die Gerichtsaussage als belastend und traumatisierend. Viele hatten dies jedoch auch erwartet und das allein würde sie nicht daran hindern, erneut auszusagen. Einige fanden die detaillierte Beschreibung der Vergewaltigungen am schwierigsten, andere die Konfrontation mit dem Täter. Manche Frauen beschrieben aber auch Momente der Genugtuung, wenn sie endlich die Möglichkeit hatten, dem Täter ihre Meinung ins Gesicht zu sagen, vor allem aber,

⁶ In der Studie folgt hier die Darstellung der Prozesse vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo.

wenn sie ihn als Angeklagten im Gericht seiner Allmacht beraubt sehen.

Als belastend empfanden einige Zeuginnen auch die Verantwortung, der sie sich oftmals erst richtig im Gerichtssaal bewusst wurden – sei es, weil sie als Hauptbelastungszeugin auftraten, sei es weil sie keine falschen Anschuldigungen erheben wollten.

„Ich hatte einen solchen Druck in meinem Kopf. (...) Ich wollte nicht sagen, ja, er war's, wenn ich mir nicht sicher war. Wissen Sie, ich hatte diesen Druck im Kopf, als sie sagten, ich solle ihn identifizieren. Als ich zu ihm hinsah, ist was mit meinen Augen passiert. Ich konnte einfach nichts mehr sehen. In dem Moment hatte ich Angst, was da mit mir passiert, mit meiner Stimme und so. Es war grauenhaft für mich, ihn anzusehen. Zum Schluss habe ich ihn gebeten aufzustehen und dann habe ich ihn erkannt. Ich wollte sicher sein und als er aufstand, habe ich ihn erkannt. Erst in diesem Moment war mir klar, wie groß meine Verantwortung als Zeugin war. Es war grauenhaft.“
(Zeugin, ICTY, 15 Jahre zur Tatzeit)

Über die Hälfte der interviewten Frauen wurde bei ihrer Aussage vor Gericht von ihrer Familie, insbesondere von Ehemännern und Kindern unterstützt. Dies widerspricht der gängigen Klischeevorstellung von der besonders patriarchalen muslimischen Gesellschaft. Nur eine Frau hatte niemanden an ihrer Seite.

Besonders hervorzuheben, vor allem auch im Hinblick darauf, was Zeuginnen stärkt, ist die gegenseitige Unterstützung in der Gruppe. Auch wenn AnklägerInnen es nicht gerne sehen, dass Zeugen und Zeuginnen während des Prozesses untereinander Kontakt halten, aus der Perspektive mehrerer Frauen ist es genau das, was sie brauchen. Offenbar gibt es hier an den Gerichtshöfen keine einheitliche Regelung. Während zumindest in einem Fall beim ICTY die Kommunikation unter Zeuginnen gefördert wurde, wurde sie durch Ankläger in Sarajewo unterbunden.

„Niemand, nicht einmal meine Mutter, wenn sie denn noch leben würde, oder mein Bruder oder meine Schwägerin könnte mir nach der Aussage vor Gericht ein besseres Gefühl geben als diejenigen, mit denen ich dort war. (...) Wenn fünf oder sechs von uns da draußen vor dem Gericht auf dich warten, das ist, als ob die gesamte Last, die du tragen musstest, einfach von dir abfällt, wenn du sie siehst. Du brauchst nichts sagen, ihre Blicke sind genug, sie sind da, sie warten auf dich und helfen dir.“
(Zeugin, Kriegsverbrecherkammer, 25 Jahre zur Tatzeit)

Die interviewten Zeuginnen hatten klare Vorstellungen darüber, was ihnen bei der Aussage half und was sie zusätzlich verunsicherte. Achtung und Respekt durch das Gerichtspersonal wurden dabei auf der positiven Seite am häufigsten genannt, fehlender Respekt auf der negativen Seite.

Generell waren die Erfahrungen von Zeuginnen vor dem ICTY positiver als die von Zeuginnen, die vor der Kriegsverbrecherkammer ausgesagt haben. Dies spiegelt möglicherweise einen Lernprozess beim ICTY wider. In den ersten Jahren erhielt der Gerichtshof von Zeugen und Zeuginnen durchweg schlechte Noten, viele fühlten sich ausgenutzt.

Das hat sich zumindest im Fall der für die Studie interviewten Zeuginnen grundlegend geändert. Sie fühlten sich, wie eine Zeugin es strahlend formulierte, „umsorgt wie ein Baby“. Neben den persönlichen Begegnungen bei Begrüßung oder Verabschiedung war vor allem die ausführliche Zeit, die sich die AnklägerInnen für Vorbereitungen der Aussage und Erklärungen nahmen, besonders wichtig; das wurde als motivierend erlebt und linderte zumindest etwas die Nervosität.

Mehr Sicherheit empfanden vor allem diejenigen Zeuginnen, denen Gelegenheit gegeben wurde, ihre früheren Aussagen durchzulesen. Viele der Frauen hatten im Laufe der Jahre mit verschiedenen Personen gesprochen, die ihre Geschichte dokumentieren wollten: UN-Soldaten, die Kriegsverbrecherkommission in Sarajewo, JournalistInnen, Polizei, ErmittlerInnen des Tribunals und weitere. Gemeinhin versucht die Verteidigung, Widersprüche in den verschiedenen Aussagen dazu zu nutzen, die Glaubwürdigkeit von ZeugInnen zu untergraben. Das vorherige Durchlesen früherer Aussagen frisst nicht nur das Gedächtnis auf, es gibt mehr Sicherheit und Kontrolle, weil man weiß, was auf einen zukommt. Zeuginnen konnten so klarer schildern, was sie wann und warum gesagt beziehungsweise nicht gesagt hatten.

Die Erfahrungen mit der Kriegsverbrecherkammer sind gemischter. Diejenigen Frauen, die Rückhalt in ihrer Gruppe hatten, dort alles besprachen und gemeinsam zum Beispiel auch eine Besichtigung des Gerichtssaals vor der Aussage organisierten, waren in einer starken Verhandlungsposition und konnten Zugeständnisse erreichen, die für Frauen, die als einzige Zeugin isoliert in einem entfernten Dorf lebten, undenkbar waren. Diese vereinzelt Frauen fühlten sich eher ausgeliefert und waren insgesamt schlechter informiert.

Häufig reichten schon kleine Dinge wie ein fehlendes Glas Wasser, um einer Zeugin das Gefühl zu vermitteln, sie zähle nicht. Besonders beklagt wurde die fehlende Vorbereitung; häufig trafen sich Zeugin und AnklägerIn erst eine halbe Stunde vor Beginn

der Aussage. Auch die Androhung von Zwang und Strafen im Falle einer Zeugnisverweigerung trug in den Augen einiger Zeuginnen wenig dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Gericht zu verbessern. Zeuginnen, die vor der Kriegsverbrecherkammer ausgesagt hatten, hoben vor allem auch die Bedeutung der für die Betreuung der Zeuginnen zuständigen Abteilung hervor – die im Übrigen einzige Abteilung beim Gerichtshof, die ausschließlich aus Frauen besteht. In der schlechten personellen und finanziellen Ausstattung dieser Abteilungen sahen manche Zeuginnen eine niedrige Wertschätzung ihrer selbst gespiegelt.

Insgesamt nahmen über 50 Frauen an Interviews oder Gruppengesprächen für die Studie teil: 32 Frauen an Interviews, die von bosnischen Muttersprachlerinnen entlang eines strukturierten Fragebogens durchgeführt wurden, und 17 Frauen an semi-strukturierten Interviews durch die Autorinnen und Projektmitarbeiterinnen selbst. Vier bis sechs weitere Frauen nahmen an drei Gesprächsrunden teil, die speziell mit einer Gruppe ehemaliger Lagerinsassinnen geführt wurden.

5. Herausforderungen aus Sicht von RichterInnen und AnklägerInnen

Die für die Studie interviewten 14 RichterInnen und AnklägerInnen von der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo beschrieben auf unterschiedliche Weise vor allem zwei Herausforderungen, mit denen sie sich in Vergewaltigungsprozessen konfrontiert sehen. Die erste Herausforderung bestand in der Kommunikation und Interaktion mit Zeuginnen, die sexualisierte Gewalt erfahren hatten. Die zweite Herausforderung betraf die Beweisführung.

5.1 Kommunikationsprobleme

Zuviel Aufwand, zu wenig Ergebnisse – so ließe sich das erste Problem auf einen Nenner bringen. Mehrere, vor allem männliche Ankläger und auch Richter, drückten ihr Unbehagen aus, wenn es um Vergewaltigung geht. Vergewaltigungsanklagen verlangten von ihnen mehr Zeit, mehr Einsatz, mehr Schutz, mehr Sensibilität, verhiessen aber auf der anderen Seite weniger: weniger Zeuginnen, weniger Beweise, weniger Erfolg. Auch wisse man nie, wie es ein Richter formuliert, was einen erwarte, ob es zu viele Emotionen gebe oder ob die Zeugin überhaupt ein Wort herausbringen werde. Einige der Richter und Ankläger fühlten sich von den Details der Geschichten tiefer berührt als bei anderen Verbrechen.

Generell wurden vergewaltigte Frauen als schwerer traumatisiert wahrgenommen als andere Gewaltopfer. Dies, so die einhellige Meinung, erfordere

mehr Sensibilität, erschwere aber auch die Aufgabe, „an die Fakten heranzukommen“. Einige der Ankläger gestanden offen ein, sich manchmal überfordert zu fühlen, und wünschten sich psychologische Hilfe im Umgang mit Zeuginnen oder zur Betreuung von Zeuginnen innerhalb ihrer Abteilung, da sie sich durch die Abteilung für ZeugInnenbetreuung in ihrer Aufgabe, „an die Fakten zu kommen“, eher behindert fühlten.

Alle Interviewten waren sich des sozialen Stigmas von Vergewaltigung bewusst. Vor allem hier wurden die Gründe für das vermeintliche Schweigen der Frauen über Vergewaltigungen verortet. Erstaunlicherweise waren alle, internationale und nationale RichterInnen und AnklägerInnen sich darin einig, dass die bosnische Gesellschaft besonders traditionell und patriarchalisch sei und bosnische Frauen besonders schamhaft.

„Den betroffenen Frauen fällt es besonders schwer darüber zu sprechen, weil wir eine traditionelle Gesellschaft sind. (...) Sie haben Probleme, sich zu öffnen wegen unserer traditionellen Gesellschaft. (...) Vergewaltigung ist beschämend. Sie wissen schon. Unsere Gesellschaft – ich weiß nicht. Es ist eine Schande. Es ist eine Schande, vergewaltigt zu werden. Frauen sind immer noch traditionell (...) Ich glaube, dass die meisten Frauen in diesem Land so denken, weil sie zu allererst mit der sozialen Ausgrenzung zu kämpfen hätten, deshalb ist es schwierig, jemandem davon zu erzählen.“
(Richter aus Bosnien)

Diese Klischees stehen im krassen Gegensatz dazu, dass es gerade bosnisch-muslimische Frauen waren, die die Vergewaltigungen öffentlich gemacht hatten und zu Hunderten sprachen. Sie widersprechen auch den Erfahrungen der RichterInnen und AnklägerInnen selbst, wenn zum Beispiel Zeuginnen ungefragt im Gerichtssaal auf ihre Vergewaltigung zu sprechen kommen. Einige AnklägerInnen und RichterInnen widersprachen sich selbst, wenn sie einerseits das Klischee anführten, andererseits aber im Zusammenhang mit ihren konkreten Erfahrungen mit Zeuginnen darauf insistierten, dass es kein typisches Vergewaltigungsopfer gebe. Manchmal tauchte der Widerspruch in ein und demselben Satz auf. So meinte ein (internationaler) Ankläger, dass vergewaltigte Frauen mit Abstand die verletzlichsten Opfer sind, „seine“ Zeuginnen seien dagegen ganz anders. Die eigenen Erfahrungen wurden eher als Ausnahme von der Regel betrachtet denn als Zeichen dafür, dass auch vergewaltigte Frauen sehr verschieden sind und sehr unterschiedlich mit dem Erlebten umgehen.

Im Konkreten wurde auch die Verletzlichkeit männlicher Opfer sichtbar, wenn etwa ein Ankläger

mit sichtbarer Erschütterung von männlichen Folteropfern erzählte. Dabei kamen auch überraschende Einsichten zu Tage. Gefolterte Männer, so ein Ankläger, wollten im Unterschied zu Frauen alle aussagen, weil sie ihre eigene Traumatisierung gar nicht erkennen würden und es als Männer auch nicht dürften. Wenn es aber um sexualisierte Gewalt gehe, dann schwiegen sie und es sei fast leichter mit Frauen darüber zu sprechen.

Die Interviews brachten ein weiteres Moment hervor mit dem Potential, das Klischee der besonderen Schamhaftigkeit bosnischer Frauen oder der besonders patriarchalen bosnischen Gesellschaft zu zerstören – das Eingeständnis eigener Scham. Einige, vor allem männliche (nationale und internationale) Ankläger und Richter waren dankenswerter Weise sehr aufrichtig und gestanden ihre eigene Verlegenheit ein bei der Befragung von Zeuginnen über Einzelheiten der Vergewaltigung. Manche fanden, dies sollte tatsächlich besser von Frauen gemacht werden und sie sahen ihre Männlichkeit als zusätzliches Hindernis. Die Scham und Verlegenheit der Vernehmenden überträgt sich, so lautet eine mögliche Schlussfolgerung, auf die Zeugin, die dies dann ihrerseits als Verhaltenserwartung interpretiert und mit „klischeehaftem“ Verhalten reagiert. „Erst als ich anfang zu weinen, wurde ich glaubwürdig“, hatte etwa eine Zeugin berichtet, die vor einer medizinischen Kommission

ausgesagt hatte. AnklägerInnen und RichterInnen sollten sich daher fragen, was sie selbst, wenn auch ungewollt, zu den von ihnen beschriebenen besonderen Kommunikationsproblemen mit Vergewaltigungszeuginnen beitragen.

Die Herausforderungen, die mit dem Vergewaltigungsstigma verbunden sind, sollten nicht mehr nur an die Frauen oder die Gesellschaft abgeschoben werden. Vielmehr sollten die Gerichte prüfen, was sie selbst ändern können und müssen. Obligatorische Weiterqualifizierungen, die offen sind für die Reflexion eigener Scham, eigener Verletzlichkeit und auch sekundärer Traumatisierung könnten die Kommunikationsfähigkeiten erhöhen. Dies gilt für alle Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften, deren MitarbeiterInnen ständig mit grauenerregenden Massenverbrechen und erschütternden Traumatisierungen konfrontiert werden; und dies gilt insbesondere für die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt.

Mehrere der interviewten RichterInnen und AnklägerInnen in Sarajewo meldeten einen klaren Bedarf nach mehr Ausbildung im Hinblick auf sexualisierte Kriegsgewalt, Vergewaltigungstrauma und Umgang mit traumatisierten Zeuginnen an. Angesichts der Fülle von Prozessen, die auf den Schultern von RichterInnen und AnklägerInnen lasten, muss eine solche obligatorische Weiterbildung klar darauf ausgerichtet sein, die Arbeit zu erleichtern, indem sie hilft, das Unbehagen, das Vergewaltigungsanklagen hervorrufen, in eine positive Herausforderung zu verwandeln.

5.2 Probleme der Beweisführung

Als „mission impossible“ bezeichnete ein Richter an der Kriegsverbrecherkammer Vergewaltigungsprozesse, wenn eine Anklage ausschließlich auf der Aussage der vergewaltigten Frau beruht. Er sagte dies, obwohl er eigentlich davon ausging, dass es zur Bestätigung der Aussage eines Vergewaltigungsopfers keiner zusätzlichen Beweismittel bedarf.

Dennoch war die Frage der Beweisführung für fast alle interviewten AnklägerInnen und RichterInnen das größte Problem neben dem der Interaktion mit Vergewaltigungszeuginnen. Sie alle beklagten die wenigen Fakten, fast immer fehlende AugenzeugInnen und fehlende materielle Beweise. Angesichts der Vehemenz, mit der dies beklagt wurde, ist es erstaunlich, dass die derzeitige Verurteilungsrates bei Vergewaltigungen mit 82 Prozent relativ hoch liegt.

Die fehlenden materiellen Beweise führen, wie es scheint, zu einem größeren Bedarf nach mehr Einzelheiten, die den RichterInnen und AnklägerInnen aus ihrer Perspektive wiederum von den Zeuginnen aufgrund von Scham und Trauma verweigert werden. Es sei kein Problem, der Zeugin zu glauben,

meinten einige RichterInnen, aber sie bräuchten für die Verurteilung mehr Beweise, „mehr Einzelheiten, mehr Fleisch, mehr Material“, wie es ein Richter ausdrückte. Möglicherweise ist auch dieses in erster Linie ein Kommunikationsproblem. Denn, wie eine Zeugin es sagte, sie habe es gehasst, von den Einzelheiten zu berichten, aber ihr sei klar gewesen, dass dies notwendig war.

Die Befragung nach Einzelheiten bei Vergewaltigungen stellen manche RichterInnen allerdings vor ein weiteres Problem – der, „Pornographisierung“ des Prozesses, wie eine Richterin es ausdrückte. Besonders die Medien, so war die Befürchtung, würden die für die Wahrheitsfindung notwendigen Details aufgreifen und erotisierend und aufreizend darüber berichten.

Wenn die Einzelheiten so entscheidend sind, die Zeuginnen aber als unfähig gesehen werden, diese vorzubringen, dann hängt eine Verurteilung ausschließlich von der Glaubwürdigkeit der Zeugin ab. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit jedoch setzt spezielle viktimologische und aussagepsychologische Kenntnisse über Vergewaltigungsoffer voraus, die oftmals nicht vorhanden sind und wiederum durch unbewusste stereotype Verhaltenserwartungen ersetzt werden. So ergab eine erste Recherche, dass die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen in Vergewaltigungsprozessen vor der Kriegsverbrecherkammer relativ oft angezweifelt wird.

6. Zeuginnenschutz

Voyerismus und Stigma, so scheint es, erfordern besondere Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von vergewaltigten Frauen. Diese Forderung wurde auch immer wieder von Frauenorganisationen und feministischen Aktivistinnen vorgetragen.

Ein entmündigender Schutzautomatismus kann jedoch ebenfalls das gesellschaftliche Stigma verstärken. Zum einen, weil das hohe Ausmaß von Aussagen hinter verschlossenen Türen oder gar des gesamten Prozesses, wie in Sarajewo zweimal geschehen, das Geschehene erneut zum Verschwinden bringt und tabuisiert. Zum anderen, weil der besondere Schutz Frauen, im Unterschied zu Männern, als naturgegeben verletzlich präsentiert und damit Vorstellungen reproduziert, die Frauen zu Vergewaltigungsoffern prädestinieren. Die Frage lautet: Wie können die Interessen und die Privatsphäre von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, geschützt werden, ohne bestehende Weiblichkeitsmythen zu bestätigen und zu verstärken.

Wie die Studie zeigt, wirft der „Schutz“ darüber hinaus für die Zeuginnen selbst auch Probleme auf. Beide Gerichtshöfe bieten verschiedene Möglichkeiten, ZeugInnen vor Repressalien oder Rache zu schützen. Da das Jugoslawientribunal jedoch keine

polizeilichen Aufgaben wahrnehmen kann, ist der physische Schutz auf die Zeit in Den Haag sowie die Hin- und Rückreise beschränkt.

Das wichtigste Instrument, die Identität von ZeugInnen oder auch sehr persönliche Einzelheiten vor dem öffentlichen Zugriff – und damit auch vor potenziellen Bedrohungen – zu schützen, ist die Zusage von Vertraulichkeit. Dies kann in verschiedenen Stufen erfolgen. Die höchste Stufe, die der kompletten Anonymität von ZeugenInnen auch gegenüber dem Angeklagten, wurde vom Tribunal in einem der ersten Prozesse und nur ein einziges Mal bewilligt – im Falle eines Mannes, der sexuell angegriffen wurde. Der gängigste Schutz ist die Zuweisung von Pseudonymen.

Darüber hinaus können ZeugInnen, wenn sie oder die Anklage dies beantragen, hinter einem Sichtschutz aussagen oder auch per Videoverbindung aus einem angrenzenden Raum. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit während bestimmter Aussagen ausgeschlossen werden.

Beide Gerichtshöfe haben spezielle Abteilungen, die allerdings in unterschiedlichem Ausmaß für die Betreuung besonders zu schützender ZeugInnen zuständig sind. So obliegt etwa die physische Sicherheit beim Tribunal der ZeugInnenschutzabteilung, in Bosnien-Herzegowina aber der SIPA, einer speziellen Sicherheitspolizei.

Die Recherchen zur Studie ergaben, dass 87 Prozent der Zeuginnen, die vor dem Jugoslawien-Tribunal über Vergewaltigungen aussagten, dies unter Pseudonymen taten und zusätzlich weitere Möglichkeiten in Anspruch nahmen, ihre Identität vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Beinahe die Hälfte von ihnen sagte hinter verschlossenen Türen aus. Dies ist in Den Haag eine über die Jahre zunehmende Tendenz, während in Sarajewo umgekehrt der anfangs fast automatische Ausschluss der Öffentlichkeit von Vergewaltigungsprozessen nach vielseitigem Protest einer Einzelüberprüfung durch die Kammern gewichen ist. Wie Prozessbeobachtungen während des Erhebungszeitraums der Studie zeigten, wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Kammern auch schon einige Male gegen den Willen der Zeugin verhängt. Eine genauere Betrachtung der angegebenen Gründe zeigte, dass hier weniger die Zeuginnen geschützt wurden. Vielmehr schützte die Kammer sich selbst vor unliebsamer öffentlicher Kritik. Auch die Anklagevertretung begründete Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit zuweilen damit, ihre eigene Anklagepolitik zu schützen, weil sie befürchtete, dass Namen von noch nicht verhafteten Tätern aus Versehen genannt werden könnten. Da dies jedoch immer passieren kann, müssten beinahe alle Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Manche Ankläger jedoch, so zeigten die Interviews, waren strikt gegen Aussagen hinter verschlossenen Türen. Sie waren der Meinung, dass das Gericht eine Aussage in diesen Fällen für weniger glaubwürdig hielte als eine öffentlich gemachte. Diese Ansicht wird möglicherweise verstärkt durch eine im Hinblick auf den ZeugInnenenschutz verwirrende Gesetzes- und Vorschriftenlage in Sarajewo, die in der Praxis verschiedentlich zu einer Falschinterpretation zum Nachteil von ZeugInnen führte.

7. Ansichten von Zeuginnen über Schutz und Sicherheit

Ein wichtiger Grund, der von internationalen Beobachtern oft als nicht mehr aktuell abgetan wird, lautete Sicherheit. Zehn Frauen hatten direkte Drohungen erhalten, darunter fünf Morddrohungen. Andere Einschüchterungsversuche waren subtiler, wie zum Beispiel Anrufe, ohne dass sich jemand meldet. Auch wenn es in Bosnien keine direkten Kämpfe mehr gibt, so herrscht nach wie vor eine angespannte Stimmung zwischen der Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung in den jeweiligen Gebieten. Angst und Verdächtigungen sind vielerorts noch an der Tagesordnung und das Netzwerk der Täter ist oft weit gespannt.

Ein weiterer Grund, den einige befragte Zeuginnen anführten, war ihre Verantwortung gegenüber anderen. Ihr Schweigen über das Geschehene oder auch über ihre Aussage vor Gericht, war ein fürsorgliches Schweigen, das Familienangehörige, vor allem Eltern und Kinder, aber auch Ehemänner, schützen sollte – die einen vor weiteren Sorgen, die anderen vor möglichen Schmähungen durch andere Kinder.

Auch wollten sie vermeiden, dass anderes Leid in der Familie, das noch tiefer ging, angerührt wurde, wie der Tod von Geschwistern oder Vätern und Ehemännern. Aus diesen Gründen wurde dann auch eine Aussage vor Gericht vor der Familie geheim gehalten.

Geheime Aussagen können aber auch einem Selbstschutz dienen. Mit therapeutischer Unterstützung können Frauen lernen mit dem Vergangenen weiterzuleben, wobei ihre Eltern oder Geschwister in diesen Prozess oft nicht einbezogen sind. Diese wissen häufig nicht, wie sie ‚damit‘ umgehen sollen; was zu Entfremdungen oder Überfürsorge führen kann und wiederum die Belastung für die betroffenen Frauen erhöht. Auch haben einige Zeuginnen klar gestellt, dass sie es leid sind, immer nur als Opfer gesehen zu werden. „Ich will nicht, dass die Öffentlichkeit weiß, was ich durchlebt habe“, sagte etwa eine Frau. „Ich will einfach nicht mehr nur als Frau gesehen werden, die so was durchgemacht hat.“

„Alle in der Stadt wissen, was mir passiert ist. Viele Frauen wurden hier während des Krieges vergewal-

tigt, aber nur über mich und [sie nennt zwei weitere Frauen] weiß die Gemeinde Bescheid. Alle Schutzmaßnahmen hatten den Zweck, dass die Leute nicht hinter meinem Rücken tratschen, wenn ich vorbeigehe und dass sie nicht sagen: ‚Wusstest du schon, dass sie schon wieder beim Gericht war‘.“

(Zeugin, ICTY und Kriegsverbrecherkammer, 16 Jahre zur Tatzeit)

All die in der Studie angeführten Gründe zeigen, dass Frauen jenseits sexueller Scham und sozialen Ausgrenzungsängsten gute Gründe haben, ihr Privatleben zu schützen. Gerade die jüngeren Frauen wollen weitergehen und sich ein neues Leben aufbauen.

8. Soziale Gerechtigkeit

Die Befragung der Zeuginnen ergab, dass es keine unrealistischen Erwartungen an die Gerichtshöfe gab. Die meisten Frauen waren sich über die Begrenztheit des Rechts bei der Herstellung von Gerechtigkeit bewusst, allerdings gehörte die Bestrafung der Täter für die meisten Befragten eindeutig dazu. Wichtige Elemente zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit waren:

- finanzielle und emotionale Unterstützung
- gesellschaftliche Anerkennung des erlittenen Leids
- Kriegsofferrente
- Anrecht auf menschenwürdige Wohnung, medizinische und therapeutische Hilfe.

Dabei zeigte sich, dass verschiedene Lebenssituationen auch verschiedene Prioritäten hervorbrachten. Gesundheit war fast immer ein zentrales Thema während der Interviews. Fast alle Frauen mussten nach wie vor Medikamente nehmen; viele hatten mehrere Operationen hinter sich oder litten an chronischen Krankheiten.

Für andere stand die Wohnungssituation im Vordergrund. Als Flüchtling drohte ihnen die Ausweisung aus ihren temporär zugewiesenen Wohnungen, doch sie wollten auf keinen Fall dorthin zurück, wo sie vergewaltigt worden waren und wo sie als Minderheit Diskriminierungen ausgesetzt wären. Diejenigen, die zurückgekehrt waren, nahmen oft verbittert zur Kenntnis, dass sie eigentlich nirgendwo hingehörten. So waren (muslimische) Frauen, deren Wohnort jetzt zur Republika Srpska gehörte, nicht nur als Minderheit vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt, sie konnten außerdem dort auch nicht von der Kriegsofferrente der Föderation profitieren. Obwohl es einigen von ihnen aufgrund persönlicher Umstände ökonomisch wesentlich besser ging als den meisten Frauen in der Föderation, fühlten sie sich dennoch ausgeschlossen und von allen verlassen.

Andere Frauen trieb die Sorge um ihre Kinder um, nicht nur im Hinblick auf eine vernünftige Aus-

bildung, sondern auch, weil sie als Kleinkinder die Vergewaltigungen miterlebt hatten und sich nun bei ihnen als jungen Menschen immer deutlicher eine beängstigende Symptomatik zeigte. Junge Frauen wiederum strebten häufig nach einem Neuanfang, wollten ihre Ausbildung beenden, in einem Beruf arbeiten, eine Familie gründen – trotz gesundheitlicher und psychologischer Probleme, trotz mancher Depressionen und vieler dunkler Stunden.

10. Forderungen und Empfehlungen

Die Studie schließt mit einer Reihe von Empfehlungen, die von den Zeuginnen selbst während der Interviews gegeben wurden, als auch mit Empfehlungen von *medica mondiale*, die auf den Ergebnissen der Studie basieren. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Empfehlungen ausschnittsweise wiedergegeben:

10.1 Empfehlungen der Zeuginnen an die Gerichte:

Die Zeuginnen forderten vor allem eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung im Bereich der ZeugInnenbetreuung, die medizinische Notfallhilfe und psychologische Betreuung einschließt. Sie verlangten respektvolle Behandlung auf Augenhöhe, ausführlichere Informationen und insgesamt mehr Kommunikation mit ihnen seitens des Gerichtes und der Anklagebehörde. Dabei sollte es jedoch nur ein oder zwei klar benannte AnsprechpartnerInnen geben, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und Ängsten entgegen zu arbeiten. Besonders wichtig war vielen die Aufklärung über das gesamte Prozedere und über Verteidigungsstrategien.

Diejenigen, die die Möglichkeit hatten, vorangegangene Aussagen von ihnen vor der Verhandlung einzusehen, betonten besonders die größere Sicherheit, die sie daraus für sich und ihre Aussage gewonnen hatten. Darüber hinaus sollte es ZeugInnen erlaubt sein, untereinander auch während des Prozesses Kontakt zu halten, da die Gruppe als besonders stärkend erfahren wurde. Auf Wunsch der Zeugin sollte die Anwesenheit einer vertrauten Psychologin im Gerichtssaal und in Sichtweite der Zeugin gestattet sein.

10.2 Empfehlungen an andere Frauen, die Vergewaltigungen überlebt hatten:

Viele der interviewten Frauen empfahlen eine Aussage vor Gericht, „weil es einem dann besser geht“, „weil nur so die Täter bestraft werden können“, „weil man die Chance dazu vielleicht nur einmal bekommt“, „weil es noch härter ist das Geschehene nur in der Seele mit sich zu tragen“. Denjenigen Frauen, die als Zeuginnen aussagen wollen, empfahlen sie eine gute psychologische und praktische Vorbereitung, sich strikt an die Wahrheit zu halten, sich über ihre Rechte zu informieren, gegebenenfalls eine The-

rapeutin auch während der Aussage neben sich sitzen zu haben, sich von der Verteidigung nicht einschüchtern zu lassen und klare Vereinbarungen mit dem Gericht zu treffen.

10.2 Empfehlungen an Nichtregierungsorganisationen (NRO):

Einige der interviewten Frauen empfahlen den Aufbau einer internationalen Organisation von Frauen, die Vergewaltigung im Krieg überlebt hatten. Andere forderten mehr Transparenz von NRO darin, was mit den von ihnen gesammelten Berichten von vergewaltigten Frauen geschieht sowie eine strikte Nichteinmischung in ihre Entscheidung darüber, ob sie vor Gericht aussagen wollen oder nicht.

10.4 Empfehlungen an den

Staat von Bosnien-Herzegowina:

Viele Frauen empfahlen, so rasch wie möglich ein einheitliches Gesetz über die Opferrente zu erlassen, das für den gesamten Staat gilt. Sie empfahlen generell eine bessere landesweite Aufklärung über ihre Rechte als Opfer und mehr Transparenz in den Verfahren. Einige betonten vor allem eine verbesserte Qualifikation und Ausbildung aller an dem Entscheidungsverfahren Beteiligter im Hinblick auf ein besseres Verständnis von Vergewaltigung und einem respektvollen Umgang mit den Opfern.